

Bewirtschaftung und Benutzung

Von Bewirtschaftung ...

Die Bewirtschaftung von Gewässern umfasst:

1. Nutzung und Gestaltung von Gewässern

- Wassermengen- und Wassergütwirtschaft
- Einsetzen von Grund-, Trink- oder Oberflächenwasser und
- Einsetzen von wassergefährdenden Stoffen (eingestuft in Wassergefährdungsklassen)

2. Abwasserbewirtschaftung

- Einleiten von Abwasser in Gewässer oder in die öffentliche Kanalisation und
- Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen

- geeignete Produktionstechniken (nach Schadstoffbelastung und Abwasseranfall) auswählen
- Schadstoffeinträge in Abwasser nach Stand der Technik in Abwasseranlagen behandeln

... zu Benutzung (vgl. § 9 WHG)

Die Benutzung von Gewässern unterscheidet:

1. Benutzungsarten – für alle Gewässer

- Einbringen und Einleiten von Stoffen und
- Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen

2. Benutzungsarten – für bestimmte Gewässerart

Oberflächengewässer

- Entnehmen, Ableiten, Aufstauen und Absenken von Wasser
- Entnehmen fester Stoffe, soweit sich dies auf den Zustand des Gewässers auswirkt

Grundwasser

- Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten, Ableiten, Aufstauen, Absenken und Umleiten durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind

– Berücksichtigung bei Bauvorhaben!

- Einbringen von festen Stoffen gilt als Gewässerbenutzung (wie Fundamente, Grubenverfüllungen)
- genehmigungsrelevante Benutzungsarten (Erlaubnis oder Bewilligung nach § 8 WHG) und erteilte Auflagen

Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung

§ 6 WHG – Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung

in großem Maß von den **Grundsätzen der Nachhaltigkeit und des Natur- und Umweltschutzes** bestimmt

Zielsetzungen

- Leistungs- und Funktionsfähigkeit von Gewässern als Bestandteil des Naturhaushalts sollen erhalten und verbessert werden.
 - Beeinträchtigungen, auch der Landökosysteme und Feuchtgebiete, sollen vermieden werden.
 - Gewässer sollen zum Wohl der Allgemeinheit genutzt werden.
 - Belange der öffentlichen Wasserversorgung sollen berücksichtigt werden.
 - Möglichen Folgen des Klimawandels soll vorgebeugt werden.
 - Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen soll entgegengewirkt werden und Schutz der Meeresumwelt muss beachtet werden.
- ➔ **Möglichen Folgen des Klimawandels durch Vermeidungs- und Anpassungsstrategien vorbeugen**

Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen (1)

Wasserdienstleistungen

Begriffsbestimmung – § 3 Nr. 16 WHG

Dienstleistungen für Haushalte, öffentliche Einrichtungen oder wirtschaftliche Tätigkeiten jeder Art:

- a) Entnahme, Aufstauung, Speicherung, Behandlung und Verteilung von Wasser aus einem Gewässer
- b) Sammlung und Behandlung von Abwasser in Abwasseranlagen, die anschließend in oberirdische Gewässer einleiten

Wassernutzungen

Begriffsbestimmung – § 3 Nr. 17 WHG

Alle Wasserdienstleistungen sowie andere Handlungen mit Auswirkungen auf den Zustand eines Gewässers, die im Hinblick auf die Bewirtschaftungsziele signifikant sind (vgl. § § 27–31, 44 und 47 WHG).

Insbesondere: § 27 WHG – Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer

Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen (2)

§ 6a WHG – Grundsätze für die Kosten von Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen

Bei Wasserdienstleistungen ...

- ... ist zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Grundsatz der Kostendeckung zu berücksichtigen (vgl. § § 27–31, 44 und 47 WHG) unter Beachtung der Umwelt- und Ressourcenkosten.
- ... sind angemessene Anreize zu schaffen, Wasser effizient zu nutzen, um so zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele beizutragen.

Verursachergerechte Kostenanlastung für Wassernutzungen

Wenn bestimmte Wassernutzungen

- aus den Bereichen Industrie, Haushalte und Landwirtschaft die Erreichung der Bewirtschaftungsziele gefährden, haben diese zur Kostendeckung der Wasserdienstleistungen angemessen beizutragen.

Bewirtschaftungsplan: Darstellung der geplanten Schritte (vgl. § 83 Abs. 2 WHG)